

# CSRD

## CORPORATE SUSTAINABILITY REPORTING DEVICE

# CSRD - NACHHALTIGKEIT

## Vorwort

Das deutsche Gesetz zu CSRD (Nachhaltigkeit) wird 2024 in Kraft treten!

Das Thema Nachhaltigkeit hat bereits seit einigen Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Auch die Berichterstattung über ESG-Aspekte (Environmental, Social, Governance) spielt eine zentrale Rolle.

Am 21.04.2021 hat die EU-Kommission ihre Vorschläge zur Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung per Richtlinienentwurf veröffentlicht. Am 21.06.2022 wurde ein politischer Kompromiss für eine **Corporate Sustainability Reporting Directive (kurz: CSRD)** erzielt. Diesem Kompromiss stimmten am 10.11.2022 das Europäische Parlament und am 28.11.2022 der Europäische Rat offiziell zu.

Am 24.07.2024 beschloss die Bundesregierung den Entwurf eines **Gesetzes** zur Umsetzung der EU-Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, kurz **CSRD**) und brachte diesen in das Gesetzgebungsverfahren ein.

**Die neue Richtlinie hätte von den Mitgliedstaaten der EU – also auch von Deutschland – bis spätestens Juli 2024 in nationales Recht umgesetzt werden müssen.**

**Handeln Sie daher jetzt!**

## WER BERICHTET WANN? <sup>④/⑤/⑦</sup>

Die Berichtspflichten werden schrittweise eingeführt (Phasing-in):

- 1) Unternehmen**, die aktuell schon gemäß der **NFRD** (Non-Financial Reporting Directive) berichten (U > 500 MA, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, ...), müssen die Standards erstmals für das **Berichtsjahr 2024** anwenden.  
Die erste Berichterstattung erfolgt **2025**.
- 2) Große Kapitalgesellschaften** (AG, GmbH, KGaA, ...), die **zwei der drei** folgenden Kriterien überschreiten, starten mit dem **Berichtsjahr 2025**:
  - 250 Mitarbeiter
  - 25 Millionen Euro Bilanzsumme
  - 50 Millionen Euro UmsatzDie erste Berichterstattung erfolgt **2026**.
- 3) Kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Kapitalgesellschaften** (AG, GmbH, KGaA, SE, Personengesellschaften nach § 264a HGB) die **zwei der drei** folgenden Kriterien überschreiten, starten mit dem **Berichtsjahr 2026**:
  - 10 Mitarbeiter
  - 450 TEUR Bilanzsumme
  - 900 TEUR NettoumsatzerlöseSowie kleine und nicht komplexe Institute, ...  
Die erste Berichterstattung erfolgt **2027**.
- 4) Drittstaatenunternehmen** mit einem
  - Nettoumsatz von über 150 Mio. EUR innerhalb der EU- deren Tochterunternehmen die Bedingungen aus 2) erfüllen oder deren - Zweigniederlassungen in der EU, die mehr als 40 Mio. EUR Nettoumsatz haben.  
Die erste Berichterstattung erfolgt **2028**.

## SIND KMUs BETROFFEN? <sup>④</sup>

Die Vorgaben der CSRD gelten nur für kapitalmarktorientierte KMU. Für diese besteht zum einen die Möglichkeit, für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren auf die Angabe der neuen Berichtspflichten zu verzichten. Allerdings müssen sie dann in ihrem Lagebericht angeben, warum die Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht vorgelegt wurde. **Die Regelungen der CSRD sehen verminderte Angabepflichten für KMUs in verschiedenen Bereichen der Nachhaltigkeitsberichterstattung vor.**

Berichtspflichtige Unternehmen werden in ihren Nachhaltigkeitsberichten anzugebenden Daten teilweise von ihren eigentlich nicht berichtspflichtigen Zulieferern Daten abfragen. Damit werden diese Zulieferer faktisch auch berichtspflichtig.

## 8 SCHRITTE ZUR ERFOLGREICHEN NACHHALTIGKEITS-BERICHTERSTATTUNG <sup>⑧</sup>

	① NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE
	② BERICHTERSTATTUNGSANFORDERUNGEN
	③ BERICHTSDEFINITIONEN & INDIKATOREN
	④ DATENSAMMLUNG & AGGREGATION
	⑤ TAGGING & KONVERTIERUNG
	⑥ EXTERNE PRÜFUNG
	⑦ OFFENLEGUNG & KOMMUNIKATION
	⑧ UMSETZUNG & VERBESSERUNG

## WAS BRINGT ES, SICH NACHHALTIGER AUFZUSTELLEN? <sup>①③</sup>

Nicht zuletzt aufgrund des voranschreitenden Wandels der Gesellschaft implementieren Unternehmen das Thema Nachhaltigkeit in ihren Geschäftsmodellen. Dabei ist Nachhaltigkeit in Unternehmen weit mehr als nur Umweltschutz. Sie umfasst auch soziale und ökonomische Aspekte, die zusammen die **drei Säulen der Nachhaltigkeit** bilden. Denn bei nachhaltigen Unternehmen können häufig nicht nur Effizienzvorteile aufgedeckt, sondern auch das Unternehmensimage und die Mitarbeiterzufriedenheit nachweislich gesteigert werden. Zudem beachten bereits mehr als die Hälfte der institutionellen Anleger in unterschiedlichem Umfang soziale, ökologische und auf eine gute Unternehmensführung bezogenen Kriterien bei der Anlageentscheidung. Insgesamt steigert die Nachhaltigkeit die Wettbewerbsfähigkeit und die Resilienz.

**Nachhaltigkeit lohnt sich immer.**

## VORBEREITUNG <sup>④/⑥</sup>

### Wie kann sich ein Unternehmen vorbereiten?

Folgende Maßnahmen können **vor** der Berichtspflicht durchgeführt werden:

- **Maßnahme 1:** Allgemeine Angaben zur Nachhaltigkeitsstrategie entwickeln
- **Maßnahme 2:** CO<sub>2</sub>-Fußabdruck ermitteln
- **Maßnahme 3:** Wesentlichkeitsanalyse durchführen

Im Zuge einer Wesentlichkeitsanalyse sollen relevante Nachhaltigkeitsthemen identifiziert werden, über die berichtet werden muss. Welche Themen das sind, ist für jedes Unternehmen individuell zu ermitteln.

**CSRD/Nachhaltigkeit ist gekommen, um zu bleiben.**

## Ihr Ansprechpartner



**Verband beratender  
Unternehmer e.V.**  
Adenauerallee 12-14  
D - 53113 Bonn  
Tel.: +49 228 966985-19  
vorstand@vbu-berater.de



**Beraterkompetenz  
Oberfranken e.V.**  
c/o Thomas Nagel  
Am Gartenfeld 49 a  
D - 95326 Kulmbach  
kontakt@berater-oberfranken.de

### Quellen:

- ① <https://pixabay.com/>
- ③ <https://stock.adobe.com/de/> / P&M Consult UG
- ④ <https://www.lucanet.com/de/blog/esg/die-neue-csr-richtlinie/>
- ⑤ [www.haufe-akademie.de/nachhaltigkeit](http://www.haufe-akademie.de/nachhaltigkeit)
- ⑥ <https://www.ihk.de/schleswig-holstein/innovation/nachhaltigkeit/csrd-richtlinie->
- ⑦ Jonas Dickel, DHBW Mosbach – Campus Bad Merxheim
- ⑧ ESG-Service – ESG | Der Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung